

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/238/2023

Amt:	Ordnung	Datum: 03.04.2023
Verfasser:	Der Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz,- Wirtschafts- und Satzungsausschuss	13.04.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	11.05.2023	nicht öffentlich
Rat	16.05.2023	öffentlich

verkaufsoffene Sonntage

Sach- und Rechtslage:

An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen müssen die Geschäfte grundsätzlich geschlossen bleiben. Ausnahmen ergeben sich aus den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG). Nach § 5 NLöffVZG (Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag) dürfen verkaufsoffene Tage grundsätzlich

a) gemeindeweit an höchstens sechs (pro Ortsbereich höchstens vier),

b) in anerkannten Ausflugsorten an höchstens acht Sonntagen pro Jahr durchgeführt werden.

Dabei dürfen die Geschäfte höchstens fünf zusammenhängende Stunden geöffnet werden.

Nach § 5 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen am Sonntag geöffnet werden kann, wenn

- ein besonderer Anlass vorliegt
- ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde besteht oder
- ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.

Gemäß § 5 NLöffVZG sind folgende Sonntage nicht für Öffnungen zugelassen: Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertrag, Totensonntag und die Adventssonntage.

Anliegend der Antrag von einigen Gewerbetreibenden für vier verkaufsoffene Sonntage. Der erste Termin im April 2023 kann aufgrund der knappen Antragsstellung nicht gewährt werden. Der letzte Termin kann aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen nicht gewährt werden.

Finanzierung:

Kein finanzieller Aufwand für die Gemeinde

Beschlussempfehlung:

Dem Antrag auf vier verkaufsoffene Sonntage wird mit der Änderung auf zwei verkaufsoffene Sonntage zugestimmt. Die Tage im April und November müssen entfallen.

Anlagen:

Antrag einiger Gewerbebetriebe der Gemeinde Stadland